Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3080

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/66

— Drucksache IV/3043 —

A. Bericht des Abgeordneten Ehnes

Die vorliegende Verordnung wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 9. Februar 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Februar d. J. die Verordnung beraten und dabei zur Kenntnis genommen, daß nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Richtpreisen für Milch schrittweise so verringert werden sollen, daß am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis das einzige Preisziel für die Gemeinschaft bildet. Diese Annäherung sollte zum ersten Mal vor dem 15. Januar 1965 vom Rat festgesetzt werden.

Um jedoch zu verhindern, daß angesichts der bereits fortgeschrittenen Zeit die erste Preisangleichung bei Milch und Milcherzeugnissen verzögert wird, schlug die Kommission vor, ein solches Ziel für die Preisannäherung noch nicht aufzustellen. Die Preisannäherung sollte vielmehr durch eine Anhebung des niedrigsten und durch eine Senkung des höchsten einzelstaatlichen Richtpreises erfolgen. Dazu soll die alte Preisgabel von 31,80 bis 42,00 DM/100 kg auf 34,00 bis 40,00 DM/100 kg verringert werden.

Nach der Verordnung ist für die Mitgliedstaaten, deren Richtpreise innerhalb der Gabel liegen, vorgesehen, daß sie ihre Preise unverändert beibehalten. Für Frankreich und Italien wird unterstellt, daß sie ihre Preise auf der unteren bzw. der oberen Grenze festsetzen. Ein solches Verfahren war unter anderem notwendig, um die Kommission in die Lage zu versetzen, einen Vorschlag über die Annäherung der Schwellenpreise bei Milcherzeugnissen machen zu können.

Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG bestimmt, daß der Rat zum ersten Mal vor dem 1. März 1965 die Maßnahmen festlegt, die die Mitgliedstaaten zur Angleichung der Marktpreise der Milcherzeugnisse für das kommende Milchwirtschaftsjahr treffen. Dabei sind die Veränderungen der einzelstaatlichen Richtpreise und die Verringerung der Beihilfen zu berücksichtigen.

Der Ausschuß stellte bei seinen Beratungen fest, daß alle Mitgliedstaaten der vorliegenden Verordnung positiv gegenüberstehen und daß für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66 bezüglich der preislichen Situation für Milch und Milcherzeugnisse in der Bundesrepublik keine Veränderungen zu erwarten sind.

In der Ausschußberatung wurden aber im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, die die Preise für Milch und Milcherzeugnisse für Erzeuger und Verbraucher haben, Befürchtungen für die darauffolgenden Milchwirtschaftsjahre geäußert. Dabei wurden besonders hervorgehoben die Höhe des Milch- und Butterpreises nach Wegfall der Subventionen, der Trinkmilch/Werkmilchausgleich, die in nicht genügender Menge zur Verfügung gestellten Mittel für Rückerstattungen beim Export und die Auswirkungen der Änderung des Verhältnisses Fett und Eiweiß.

Der Ausschuß kam daher einmütig zu der im Ausschußantrag aufgeführten Entschließung, in der die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bundesregierung aufgefordert wird, dem Bundestag möglichst bald einen Überblick darüber zu geben, welche Konzeption sie für die kommenden Jahre auf dem Gebiete der Milch und des Rindfleisches zu verfolgen gedenkt.

Ferner war der Ausschuß bei seinen Beratungen ebenfalls einmütig der Auffassung, daß die nach den EWG-Regelungen gegebenen Ausfuhrmöglichkeiten durch entsprechende Bereitstellung von Erstattungsmitteln voll ausgenutzt werden müßten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, die vorliegende Verordnung zur Kenntnis zu nehmen und dem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Bonn, den 11. Februar 1965

Ehnes

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/3043 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, die die Preise für Milch und Milcherzeugnisse für Erzeuger und Verbraucher haben, dem Bundestag möglichst bald einen Überblick darüber zu geben, welche Ziele sie bei den Verhandlungen für die Maßnahmen der kommenden Jahre auf dem Gebiete Milch und Rindfleisch zu verfolgen gedenkt;

   b) dafür Sorge zu tragen, daß die nach den EWG-Regelungen gegebenen Ausfuhrmöglichkeiten durch entsprechende Bereitstellung von Erstattungsmitteln voll ausgenutzt werden können.

Bonn, den 11. Februar 1965

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Ehnes**
Vorsitzender	Berichterstatter